

1. Nachtrag zum Baureglement der Gemeinde Kerns

vom 10. Mai 2005

Die Einwohnergemeindeversammlung Kerns

erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 17 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994²,

folgenden Nachtrag:

I.

Das Baureglement der Gemeinde Kerns vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3

- OS Ortsbildschutzzone (überlagernd)
- GWR Gewässerraumzone

Art. 6 Übersicht über die Grundmasse und die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutz-Verordnung

GZ: Die maximale Fassadenlänge von 36 m wird aufgehoben.

FZA: Der Buchstabe A entfällt. Die Zonenbezeichnung heisst nur noch FZ.

FZB: Aufgehoben

GWR: Diese Zonenbezeichnung wird neu aufgenommen.

4.1 (N1)

Art. 16 Abs. 3

3 Der Wohnanteil darf die Hälfte aller anrechenbaren Bruttogeschossflächen nicht übersteigen. Als Wohnanteil gilt die Fläche aller Wohneinheiten, welche als eigenständige Wohnungen bzw. Ferienwohnungen mit der entsprechenden Infrastruktur genutzt werden können. Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen, dem Wohnen oder Arbeiten dienenden Geschossflächen. Die Gemeinde kann für die Dach- und Untergeschossräume altrechtlicher Bauten Ausnahmeregelungen vorsehen.

Art. 28 Sachüberschrift

Freihaltezone (FZ) überlagernd

Art. 29

Aufgehoben

Art. 30 Abs. 3

3 Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf dem Land gemäss Absatz 1b langfristig die Bauzone erweitert werden. Als Flächen gemäss Absatz 1b gelten alle übrigen Gebiete, welche direkt an die Bauzonen anschliessen. Auf diesen Flächen ist der Neubau landwirtschaftlicher Bauten nicht zulässig.

Art. 32 Gefahrenzone (GF) überlagernd

1 Die Gefahrenzone bezeichnet die durch Lawinen, Steinschlag, Rutschungen, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse bedrohten Gebiete. Massgebend für Gefahrenart und Gefahrenintensität sind die Gefahrenkarte und der dazugehörige Gefahrenbericht.

2 In den Gefahrengebieten mit erheblicher Gefährdung (rot) dürfen keine Bauten erstellt und erweitert werden, die dem Aufenthalt von Menschen und/oder Tieren dienen. Standortgebundene Bauten, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und/oder Tieren dienen, sind mit entsprechendem Objektschutz und nach Beurteilung durch die zuständigen kantonalen Stellen zulässig.

3 Bei Bauvorhaben innerhalb von Gebieten mit mittlerer (blau) und geringer (gelb) Gefährdung sind im Baubewilligungsverfahren sachgerechte Objektschutzmassnahmen festzulegen. Diese werden mit Auflagen sichergestellt. Massgebend ist die im Anhang zum Baureglement aufgeführte Tabelle „Intensität der gravitativen Prozesse“.

4 Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren genügend Rechnung getragen wird, ist vom Gesuchsteller zuhanden der Baubewilligungsbehörde zusammen mit dem Baugesuch zu erbringen.

Art. 32 bis Gewässerraumzone (GWR)

1 Die Gewässerraumzone umfasst das Gewässerbett, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche.

2 Die Gewässerraumzone dient dem Schutz vor Hochwasser und der Sicherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers.

3 Das Erstellen von neuen Hochbauten, Strassen, Abstellplätzen, Deponien und dergleichen innerhalb der Gewässerraumzone ist mit Ausnahme von unversiegelten Flurstrassen und Fusswegen nicht gestattet. Terrainveränderungen sind nur zulässig, sofern sie dem Zweck der Gewässerraumzone dienlich sind.

4 Bestand und Erneuerung von bestehenden Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Geringfügige Änderungen können bewilligt werden.

Art. 33 Abs. 4

4 Falls nicht von der Regelbauweise abgewichen werden will, kann der Gemeinderat die Vorlage eines Quartierplans mit Teilinhalt im Sinne von Art. 20 des Baugesetzes bewilligen. Je nach örtlichen Gegebenheiten, oder wenn es das Orts- oder Landschaftsbild erfordert, kann die Baubewilligungsbehörde jederzeit zusätzliche Inhalte des Quartierplans im Sinne von Art. 19 Baugesetz verlangen.

Art. 34

Aufgehoben

Art. 49 Abs. 1

Aufgehoben

II.

1 Dieser Nachtrag zum Baureglement der Gemeinde Kerns tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung Kerns mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden in Kraft.

2 Die bei Inkrafttreten dieses Nachtrags vom Einwohnergemeinderat noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Kerns

Der Gemeindepräsident:

Niklaus Röthlin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Der vorstehende Nachtrag zum Baureglement der Gemeinde Kerns vom 27. September 1998 wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann

¹ GDB 101

² GDB 710.1

Anhang 4: Intensitäten der gravitativen Prozesse

Gefahrenarten	Mass der möglichen Wirkung	starke Intensität	mittlere Intensität	schwache Intensität
Lawinen Fliesslawinen	Lawindruck	$P > 30 \text{ kN/m}^2$	$30 \text{ kN/m}^2 > P > 3 \text{ kN/m}^2$	---
Staublawinen	Lawindruck	$P > 30 \text{ kN/m}^2$	$30 \text{ kN/m}^2 > P > 3 \text{ kN/m}^2$	$P < 3 \text{ kN/m}^2$
Sturz Block- und Steinschlag	Kinetische Energie (Translation + Rotation)	$E > 300 \text{ kJ}$	$300 \text{ kJ} > E > 10 \text{ kJ}$	$E < 10 \text{ kJ}$
Fels- und Bergsturz	Kinetische Energie Masse und Volumen	$E > 300 \text{ kJ}$	---	---
<i>Eissturz ist je nach gegebenen Verhältnissen wie Steinschlag, Felssturz oder wie Lawinen zu behandeln</i>				
Hochwasser Murgang Überschwemmung (mit Übersarung und lokaler Erosion)	Fliessgeschwindigkeit und Überschwemmungshöhe (Wasser + Feststoffe)	$h > 2\text{m}$ oder $v \times h > 2\text{m}^2/\text{s}$	$2\text{m} > h > 0.5\text{m}$ oder $2\text{m}^2/\text{s} > v \times h > 0.5 \text{m}^2/\text{s}$	$h < 0.5\text{m}$ oder $v \times h < 0.5 \text{m}^2/\text{s}$
Ufererosion (Böschungs- und Flankenerosion an Gerinnen)	Mittl. Mächtigkeit der beim Einzelereignis an der Böschung erwarteten Abtragung (d= senkrecht zur Böschung)	$d > 2\text{m}$	$2\text{m} > d > 0.5 \text{m}$	$d > 0.5 \text{m}$
Übermuring	Geschwindigkeit und Mächtigkeit (h) der fließenden Massen	$h > 1\text{m}$ und $v > 1\text{m/s}$	$h < 1\text{m}$ oder $v < 1\text{m/s}$	---
Rutschung	Differentielle Bewegungen in Zug- / Scher- / Druckzonen; Anhaltspunkte: Geschwindigkeiten und Verschiebungsbeträge	starke Differentialbewegungen; $v > 0.1\text{m} / \text{Tag}$ bei oberflächlichen Rutschungen; Verschiebung $> 1 \text{m}$ pro Ereignis	$v: \text{dm} / \text{Jahr}$ ($> 2 \text{cm} / \text{Jahr}$)	$v < 2 \text{cm} / \text{Jahr}$
Hangmuren	umgelagertes Volumen; Mächtigkeit (d) der mobilisierbaren Schicht	$d > 2 \text{m}$	$2 \text{m} > d > 0.5 \text{m}$	$d < 0.5 \text{m}$
Absenkung / Einsturz		---	Dolinen vorhanden	---

Quelle: Methoden zur Analyse und Bewertung von Naturgefahren, Umweltmaterialien Nr. 85 S. 179, BUWAL, Bern, 1998